

# Gemeinde Twist

## Niederschrift (EFA/12/2021)

über die **Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Feuerschutz**  
am **24.06.2021** in der Aula der Oberschule Twist, Flensbergstraße 17, 49767 Twist

### A. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Kommunale Straßenreinigung  
a) Neufassung der Straßenreinigungssatzung  
b) Neufassung der Straßenreinigungsverordnung  
c) Straßenreinigungsgebührensatzung  
Vorlage: 0705/2021
- 8 Jahresberichte der Ortsfeuerwehren  
a) Jahresbericht 2020 der Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf  
b) Jahresbericht 2020 der Ortsfeuerwehr Twist  
Vorlage: 0708/2021
- 9 Miete von Containern am Feuerwehrgerätehaus Schöninghsdorf  
Vorlage: 0707/2021
- 10 Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Gemeindestraßen Dieselstraße und J.-D.-Lauensteinstraße  
Vorlage: 0709/2021
- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung der öffentlichen Sitzung

### II. Anwesenheit

#### **Vorsitzende/r:**

Ählen, Stefan

#### **Ausschussmitglieder:**

Brand, Heinz-Hermann  
Gaidosch, Rudi  
Hake, Dirk

Vertretung für Wilken, A.  
Vertretung für Vohrmann, H.

Pieper, Heinz  
Rolfes, Norbert  
Wester, Andre

Vertretung für Menke, G.

**Beratende Mitglieder:**

|                  |                                       |
|------------------|---------------------------------------|
| Gödeker, Andreas | Gemeindebrandmeister                  |
| Grommel, Helmut  | Ortsbrandmeister FW<br>Schöninghsdorf |
| Hohensee, Dirk   | Ortsbrandmeister FW Twist             |

**Von der Verwaltung:**

|                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| Liedtke, Peter    | Fachbereichsleiter 3 |
| Lübbbers, Petra   | Bürgermeisterin      |
| Wilkens, Patricia | Schriftführerin      |

**Öffentlichkeit:**

Zuhörerinnen und Zuhörer

1 Pressevertreter

Entschuldigt fehlten:

**Ausschussmitglieder:**

Menke, Gerhard  
Vohrmann, Horst  
Wilken, Ansgar

**Beratende Mitglieder:**

|             |                              |
|-------------|------------------------------|
| Drees, Maik | Stv.<br>Gemeindebrandmeister |
|-------------|------------------------------|

### III. Beratungspunkte und Ergebnisse

#### A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ausschussvorsitzender Stefan Ählen begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Feuerschutz.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß elektronisch über das Ratsportal geladen und mit E-Mail vom 16.06.2021 über die Einstellung der Unterlagen informiert. Die Beratungen finden in öffentlicher Sitzung statt. Die Beschlussfähigkeit wird vom Ausschussvorsitzenden festgestellt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung im Ratsinfoportal bereitgestellt. Sie wird gemäß Einladung festgestellt.

#### 4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2021 wurde im Ratsinformationssystem bereitgestellt und lag allen Ausschussmitgliedern vor. Gegen Form und Inhalt werden keine Einwendungen erhoben. Sie wird einstimmig genehmigt.

#### 5. Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Lübbers übergibt das Wort an Fachbereichsleiter Liedtke.

Fachbereichsleiter Liedtke berichtet über die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen im Gemeindegebiet anhand von Tabellen und Diagrammen. Diese sind der Niederschrift als Anhang beigelegt.

Ausschussmitglied Pieper merkt an, dass der Geschwindigkeitsmesser an der Georgstraße sehr spät zu sehen sei. Dies habe mit der notwendigen Stromversorgung des Gerätes an der Straßenlampe zu tun merkt Fachbereichsleiter Liedtke an.

Ausschussmitglied Hake fragt an, welche Maßnahmen man nun ergreifen werde. Fachbereichsleiter Liedtke merkt an, dass man in begründeten Bereichen nun Geschwindigkeitskontrollen anregen könne.

Ausschussmitglied Gaidosch merkt an, dass die Geschwindigkeiten in den 30er Zonen stetig zunehmen. Meistens seien jedoch die eigenen Anlieger der Straßen diejenigen, die die Geschwindigkeitsbeschränkungen missachten würden.

Bürgermeisterin Lübbers ergänzt an, dass die Zahlen nun die Möglichkeit eröffnen, der Polizei oder dem Landkreis Emsland Hinweise sowie Zeiten für Verkehrsmessungen zu geben.

#### 6. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

#### 7. Kommunale Straßenreinigung a) Neufassung Straßenreinigungssatzung der

b) Neufassung der Straßenreinigungsverordnung  
 c) Straßenreinigungsgebührensatzung

Vorlage: 0705/2021

Am 11.03.2021 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Einführung einer kommunalen Straßenreinigung vorzubereiten, wobei der Gebührenmaßstab für die Straßenreinigungsgebühr die Quadratwurzelmeter aus den anliegenden Grundstücken sein soll (Vorlage Nr. 0654/2021).

Hieraus ergibt sich die Neufassung der nachfolgenden Satzungen und Verordnung mit folgenden wesentlichen Änderungen:

- a) Neufassung der Straßenreinigungssatzung
1. Die Straßenreinigung wird zur öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Twist erklärt (§ 2 Abs. 1). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, Gebühren zu erheben.
  2. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Straßenreinigung einem Dritten zu übertragen (§ 2 Abs. 3)
  3. Die kommunale Straßenreinigung wird auf eine Fahrbahn- und Gossenreinigung inklusive Parkspuren begrenzt (§ 2 Abs. 3 Satz 1).
  4. Die Eigentümer der angrenzenden und durch die Straßen erschlossenen Grundstücke werden zu Benutzern der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ und sind für die Benutzung gebührenpflichtig – Anschlusszwang- (§ 2 Abs. 4).
  5. Die Reinigung der Geh- und Radwege wird weiterhin den Anliegern übertragen (§ 3 Abs. 1)
  6. Die Reinigungspflicht aller Straßen, in denen keine maschinelle Straßenreinigung durchgeführt wird, wird weiterhin den Anliegern übertragen (§ 5 Abs. 1)
- b) Neufassung der Straßenreinigungsverordnung
1. Auf den im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen führt die Gemeinde eine wöchentliche maschinelle Fahrbahn- und Gossenreinigung durch; der Winterdienst wird entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der Möglichkeiten durchgeführt (§ 2 Abs. 3)
  2. Art und Umfang der Reinigungspflicht durch die Anlieger ist geblieben wie bisher (2 Abs. 4 und § 3)
  3. Soweit die Gemeinde die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren durchführt, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Anlieger auf die Geh- und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege sowie die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 5 a)
  4. In allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren sowie den vorgenannten Anlagen (§ 2 Abs. 5b)
  5. Der Winterdienst ist weiterhin den Anliegern übertragen. Art und Umfang wurde der aktuellen Rechtsprechung angepasst (§ 4)
- c) Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung
1. § 2 enthält die wesentlichen Definitionen zur Gebührensatzung.
  2. Nach § 3 sind die Anlieger der Straßen, in denen eine maschinelle Straßenreinigung durchgeführt wird, gebührenpflichtig. Den Eigentümer der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke gleichgestellt. Dabei handelt es sich um die Grundstücke, die durch die Straße erschlossen sind aber nicht an die zu reinigende Straße angrenzen oder nur punktuell oder nur in geringer

- Breite an die zu reinigende Straße anliegen.
3. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche der Grundstücke in Quadratmetern, die an die zu reinigende Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) anliegen oder durch sie erschlossen werden. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl kaufmännisch gerundet (§ 4 Abs. 1).
  4. Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen (§ 4 Abs. 2).
  5. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung (§ 4 Abs. 3).
  6. Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt (§ 4 Abs. 4).
  7. Die voraussichtliche Höhe der Gebühr je Quadratwurzelmeter wird in der Sitzung vorgestellt. Sie richtet sich nach der Gesamtfläche aller Grundstücke, die an die maschinelle Straßenreinigung angeschlossenen sind und den Gesamtkosten, die erst nach Ausschreibung der Straßenreinigung und der Auftragssumme endgültig benannt werden können.
  8. Vorübergehende Einstellungen der Straßenreinigung führen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu einer Minderung der Jahresgebühren (§ 6).
  9. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Bei Eigentümerwechsel ab dem 01. des Folgemonats (§ 8 und § 3).
  10. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird vierteljährlich erhoben. Es ist vorgesehen, die Gebühr zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch Gebührenbescheid festzusetzen (§ 9).

Satzungs- und Verordnungsentwürfe sowie das Straßenverzeichnis sind der Vorlage beigelegt.

Es ist ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum vorgesehen. Über- oder Unterdeckungen fließen jeweils in die Gebührenkalkulationen ein und werden bei der Festsetzung des neuen Gebührensatzes berücksichtigt.

Mit der Festlegung von Art und Umfang der maschinellen Straßenreinigung in der neuen Straßenreinigungssatzung und -verordnung, kann die Ausschreibung der Straßenreinigung erfolgen. Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses können die verbindlichen Kosten kalkuliert und auf die Gebührenpflichtigen verteilt werden.

Anschließend ist auf Grundlage der vorgestellten Gebührensatzung die Veranlagung vorzunehmen. Dies kann realistisch frühestens zu November 2021 erfolgen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, mit der gebührenpflichtigen, maschinellen Straßenreinigung zum neuen jährlichen Erhebungszeitraum am 01.01.2022 zu beginnen.

Im Haushaltsplan 2021 stehen unter Kostenstelle 2406 für die Kosten der Straßenreinigung von August bis Dezember Haushaltsmittel in Höhe von 30.000,00 € zur Verfügung. Für den gleichen Zeitraum ist eine Gebühreneinnahme in Höhe von

21.800,00 € kalkuliert.

In 2022 wären Haushaltsmittel in Höhe von 55.600,00 € und Gebühreneinnahmen in Höhe von 40.300,00 € einzuplanen.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt die Sitzungsvorlage vor. Bei der Vorstellung wird anhand des Beispiels an der Lindenstraße auf die Berechnung der Anliegerkosten eingegangen. Die Kosten belaufen sich im Schnitt auf ca. 30 € im Jahr pro Grundstück.

Ausschussmitglied Pieper moniert, dass Anlieger eines Eckgrundstückes nicht doppelt abgerechnet werden dürften. Fachbereichsleiter Liedtke merkt an, dass die Anlieger an zwei Gossen angeschlossen seien und so beidseitig von der Reinigung profitieren. Bürgermeisterin Lübbers ergänzt, dass diese Berechnungsgrundlage die wohl gerechteste sei.

Ausschussmitglied Gaidosch bedankt sich bei Fachbereichsleiter Liedtke für die umfangreiche Ausführung. Gerade im Hinblick auf die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sei die Straßenreinigung eine gute Sache, zudem seien die Kosten für die Reinigung überschaubar. Er hoffe, dass die Reinigungsgebühren von den Bürgern akzeptiert werden.

Ausschussmitglied Wester bekräftigt die Aussage. Die Straßenreinigung bringe viel Arbeitserleichterung, vor allem für die älteren Mitbürger. Die Reinigung trage zudem zum positiven Gemeindebild bei.

**Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Feuerschutz empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:**

- a) Die Straßenreinigungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- b) Die Straßenreinigungsverordnung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Die Verordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- c) Der Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung in der beigefügten Fassung ist Grundlage für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Ausschreibungsverfahren für die maschinelle Straßenreinigung der im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen durchzuführen und auf der Basis des Angebotspreises die Gebührenhöhe zu kalkulieren. Die Straßenreinigungsgebührensatzung ist nach der Sommerpause zur Beschlussfassung vorzulegen, damit die Veranlagung zum 01.01.2022 vorbereitet werden kann.

8. Jahresberichte der Ortsfeuerwehren
- a) Jahresbericht 2020 der Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf
  - b) Jahresbericht 2020 der Ortsfeuerwehr Twist
- Vorlage: 0708/2021

a) Jahresbericht 2020 der Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf

Der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf wird von Ortsbrandmeister Helmut Grommel vorgetragen.

b) Jahresbericht 2020 der Ortsfeuerwehr Twist

Der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr Twist wird von Ortsbrandmeister Dirk Hohensee vorgetragen.

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anhand von Präsentationen, die dieser Niederschrift beigelegt sind, berichten die Ortsbrandmeister Hohensee und Grommel über die Tätigkeiten der Ortsfeuerwehren Twist und Schöninghsdorf.

In der Ortsfeuerwehr Twist gehören der Einsatzabteilung 58 Kameradinnen und Kameraden an, davon 5 Frauen und 53 Männer. 13 Feuerwehrkameraden gehören der Alters- und Ehrenabteilung an. Die Ortsfeuerwehr Twist rückte im Jahr 2020 zu 58 Einsätzen aus.

Die Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf rückte im Jahr 2020 zu insgesamt 24 Einsätzen aus. Im Jahr 2020 leisteten 4 Feuerwehrfrauen und 48 Feuerwehrmänner ihren aktiven Dienst. 6 Mitglieder gehören der Altersabteilung an.

Bürgermeisterin Lübbers regt an, soweit Termine für Ehrungen bekannt seien, sollen diese frühzeitig im Vorzimmer der Bürgermeisterin bekannt gegeben werden. Ausschussvorsitzender Ählen bittet auch um zeitnahe Bekanntgabe der Termine. Bürgermeisterin Lübbers merkt an, dass die Koordinierung der Termine gerne über das Vorzimmer geregelt werden könne.

Die Ausschussmitglieder bedanken sich bei den beiden Ortsfeuerwehren für die stets gute Zusammenarbeit.

**Der Fachausschuss für Gemeindeentwicklung und Feuerschutz nimmt die Jahresberichte 2020 der Ortsfeuerwehren Schöninghsdorf und Twist zur Kenntnis.**

9. Miete von Containern am Feuerwehrgerätehaus Schöninghsdorf  
Vorlage: 0707/2021  
Auf Beschluss des Gemeinderates wird im Gewerbegebiet an der B402 ein neues Feuerwehrgerätehaus für die Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf errichtet.

Bereits 2015 hatte die Feuerwehrunfallkasse fehlende bzw. defekte Absauganlagen in den bisherigen Fahrzeughallen bemängelt. Eine Erneuerung wurde seinerzeit mit Blick auf den bereits geplanten Neubau nicht weiter vorangetrieben.

Inzwischen beklagen die Mitglieder der Ortsfeuerwehr zu Recht die Zustände aufgrund der fehlenden Absauganlage.

Bemängelt wird insbesondere, dass die Einsatzkleidung unmittelbar ohne Trennung in der Fahrzeughalle untergebracht ist. Die persönliche Schutzausrüstung ist damit direkt den Abgasen der ein- und ausrückenden Fahrzeuge ausgesetzt. Die erforderliche „Schwarz-Weiß-Trennung“ ist nicht möglich.

Da nunmehr feststeht, dass die Baureife für das neue Feuerwehrgerätehaus aufgrund der zuvor erforderlichen Bodentausch- und Erschließungsarbeiten erst im Frühjahr 2022 erreicht werden kann und mindestens mit einem weiteren Jahr Bauzeit gerechnet werden muss, kann den Feuerwehrmännern und -frauen nicht zugemutet werden diesen Zustand noch weiter zu dulden.

Mit der Feuerwehrführung wurde daher erörtert, in der Übergangszeit Container

aufzustellen, die als Umkleideraum genutzt werden können.

Für die Geschlechtertrennung ist es möglich, einen abgeschlossenen, von der Fahrzeughalle getrennten Raum im Erdgeschoss des Feuerwehrhauses als Umkleideraum für Frauen zu nutzen. Um daneben ausreichend Platz für den Umkleidebereich von 45 Kameraden außerhalb der Fahrzeughalle sicherzustellen, ist eine Containeranlage, bestehend aus 2 Containern, erforderlich.

Für die Containeranlage wurden Angebote bei 3 Unternehmen angefordert. Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit einem Angebotspreis in Höhe von 9.397,91 €.

Bei dem Angebot handelt es sich um die Jahresmiete inkl. An- und Abtransport, Montagekosten, Einrichtung und Endreinigung.

Haushaltsmittel stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

Die Miete der Containeranlage ist allerdings sachlich und zeitlich unabweisbar. Für die Umkleidesituation ist umgehend eine Lösung zu finden, die der Fürsorgepflicht gegenüber den Ehrenamtlichen genügt, den Arbeitsschutz sicherstellt und eine Gesundheitsgefährdung ausschließt.

Zur Deckung der Ausgaben, die für die Zeit von Juli bis Dezember 2021 rd. 4.700,00 € betragen würden, könnten Minderausgaben bei den Betriebskostenzuschüssen für die Kindertagesstätten herangezogen werden. Über die außerplanmäßige Ausgabe entscheidet aufgrund der Wertgrenze die Bürgermeisterin.

Die Mehrkosten in Höhe von rd. 4.700,00 € sind außerplanmäßig bereitzustellen. Zur Deckung können Minderausgaben bei den Betriebskosten für Kindertagesstätten herangezogen werden.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt den Inhalt der Sitzungsvorlage vor.

Ausschussmitglied Rolfes merkt an, dass es um die Gesundheit der Feuerwehrleute gehe und dies ein wichtiger Bestandteil sei, um die Feuerwehren zu schützen. Die CDU-Fraktion stimme der Anmietung von Containern vollumfänglich zu.

**Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Feuerschutz empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim wirtschaftlichsten Bieter die erforderlichen Container zur Einrichtung eines Umkleideraumes am Feuerwehrgerätehaus Schöninghsdorf zu mieten und aufzustellen.**

10. Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Gemeindestraßen Dieselstraße und J.-D.-Lauensteinstraße  
Vorlage: 0709/2021  
Anlieger der Dieselstraße im Gewerbegebiet Twist-Siedlung haben beantragt, auf der Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h anzuordnen.

Zurzeit gilt in der Dieselstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h. In der Boschstraße gibt es keine Geschwindigkeitsbeschränkung, während in der Industriestraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h angeordnet ist.

Die Anlieger begründen ihre Anregung mit den teilweise hohen Geschwindigkeiten, die auf der Dieselstraße gefahren werden und mit der Zunahme von haltenden LKW auf der Fahrbahn, insbesondere zum Be- und Entladen in Höhe der dort ansässigen Recyclingbetriebe. Weiterhin findet auf einem Teilstück der Dieselstraße ein genehmigter Verkehr von Gabelstaplern statt, die zwischen zwei Gewerbehallen eines Betriebes hin- und herpendeln.

Die Situation wird sich mit der Ansiedlung des Wertstoffhofes auf einer Teilfläche des Bauhofes der Gemeinde Twist noch verschärfen. Trotz der Größe des zur Verfügung gestellten Geländes ist zu den Stoßzeiten der Anlieferung mit einem Rückstau bis auf die Fahrbahn zu rechnen, so dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h gerechtfertigt wäre.

Um diesen Bereich insgesamt mit einer einheitlichen zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu beschildern, sollte auch für die Boschstraße die Anordnung von 50 km/h beantragt werden.

Zuständig für verkehrsbehördliche Anordnungen ist die Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis Emsland.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls angeregt, auf der J.-D.-Lauenstein-Straße zwischen der Einmündung „An der Wieke“ und der L47 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h zu beantragen.

Durch die Verdichtung der Bebauung an diesem Straßenabschnitt ergeben sich häufiger Verkehrsgefährdungen, z.B. durch den LKW-Verkehr, der über die J.-D.-Lauensteinstraße in das Gewerbegebiet einfährt oder durch wartende Linksabbieger, die in diesem Bereich die anliegenden Gewerbebetriebe erreichen wollen.

Die Verwaltung regt daher an, die Anordnung von 50 km/h auf allen Straßen des Gewerbegebietes Twist-Siedlung und 70 km/h auf der J.-D.-Lauenstein-Straße zwischen „An der Wieke“ und L47 zu beantragen.

Keine finanziellen Auswirkungen.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt die Sitzungsvorlage vor.

Ausschussmitglied Pieper regt an, die Verkehrsbeschränkung von der J.-D.-Lauenstein-Str. bis hin zur Heseper Straße auszuweiten. Ausschussmitglied Gaidosch merkt an, dass man besser das beschriebene Paket beantragen könne, da ungewiss sei, ob dem Antrag stattgegeben werde.

Bürgermeisterin Lübbers merkt an, dass man im Rahmen des Straßenzustandskatasters die Straßenschilder mit in den Blick nehmen werde hierbei auf Homogenität in der Beschilderung hinwirken wolle.

Ausschussmitglied Ählen fragt an, wie groß die Chance wäre, wenn man den Bereich erweitern würde. Fachbereichsleiter Liedtke sieht hier keine Erfolgchance.

Ausschussmitglied Hake schlägt vor, dass man die Geschwindigkeitsbeschränkung für den Teilbereich beantrage, um bessere Erfolgchancen zu erhalten.

**Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Feuerschutz empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Straßenverkehrsbehörde für die Dieselstraße und die Boschstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50**

**km/h sowie auf der J.-D.-Lauenstein-Straße zwischen der Einmündung „An der Wieke“ und der L47 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h zu beantragen.**

11. Anfragen und Anregungen

Ausschussmitglied Pieper regt an, dass der Schotterweg an der Reithalle ausgebessert werden müsse. Zudem sei der Straßenzustand der Straße „An der Wieke“ in Höhe der Anlieger Lücken/Albers in einem schlechten Zustand. Der Straßenbereich müsse überprüft werden. Fachbereichsleiter Liedtke merkt an, dass man die Gefährdungen an den Straßen überprüfen werde, um gegebenenfalls kurzfristig handeln zu können.

12. Schließung der öffentlichen Sitzung

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Ausschussvorsitzender Ählen um 18.39 Uhr die öffentliche Sitzung des Fachausschusses.